

Siebenbürger Wochenblatt.

Mit allergnädigster Bewilligung.

No. 67

Kronstadt, 23. August

1847.

Oesterreichische Monarchie.

Siebenbürgen.

Landtagsnachrichten. 10. Artikel. Von der durch die Grundherrschaft auszuübenden Strafgewalt.

§. 1. Ein Unterthan, welcher die ihm zufolge des 4. Art. obliegenden Leistungen zu spät, träge oder auch mit dem Schaden des Grundherrn verrichtet oder sie zu leisten verweigert, kann auch ohne Dazwischenkunft öffentlicher Beamten durch den Grundherrn gestraft werden, und zwar, wenn er ohne annehmbaren Grund zur Arbeit nicht erscheint, für jeden Tag Handarbeit mit 1 fl., welche Strafe derselbe aber mit 2 Tagen Arbeit ablösen kann; für jeden Tag Spanndienst aber mit 2 fl. oder 2 Tagen Spanndienst. In dem Falle jedoch, wenn der Unterthan später als zu der durch das Gesetz bestimmten Zeit zum Frohndienst erscheint, kann ihn der Grundherr zur Erfüllung der veräumten Zeit am andern Tage verhalten.

§. 2. Einen zwar zur Arbeit zur gehörigen Zeit erscheinenden, aber zum Schaden arbeitenden und aus diesem Grunde aus der Arbeit entlassenen Unterthan trifft die im vorigen §. bestimmte Strafe, auch kann derselbe überdies zur Vergütung des durch eine solche Arbeit dem Grundherrn verursachten Schadens, welcher aber nach der Schätzung der Orts- oder Geschwornen des Nachbardorfes 6 fl. nicht übersteigen darf, verhalten werden; die durch das Gefinde der Unterthanen verursachten Schäden haben die betreffenden Unterthanen selbst zu vergüten, doch bleibt ihnen der Regress an ihr Gefinde offen.

§. 3. Dergleichen Strafen, welche augenblicklich vollzogen werden können, müssen durch die Grundherrschaft oder deren Stellvertreter den Unterthanen nur nach deren Anhörung und in Gegenwart wenigstens zweier unparteiischer Zeugen, welche auch Dorfschworne sein können, auferlegt werden, und können dieselben über die ihnen diesfalls auferlegten Strafen von den schriftkundigen Grundherrn sich darüber ein Document ausstellen lassen.

§. 4. Wenn ein Unterthan oder einer seiner Hausleute den Grundherrn, seinen Pächter oder Wirthschafts-

beamten beleidigt, angreift oder während der Frohnarbeit sich ungehorsam und widerspenstig beweist, kann derselbe durch den Grundherrn oder dessen mit der grundherrlichen Gerichtsbarkeit versehenen Stellvertreter augenblicklich festgesetzt, ja auch in Eisen zur verdienten Bestrafung dem betreffenden öffentlichen Beamten übergeben werden, und soll wenn bei solcher Gelegenheit die Assistentz der Ortsbehörde erfordert würde, diese durch die betreffenden Ortsvorsteher bei Verantwortung geleistet werden.

§. 5. Will der Grundherr seine Strafgewalt nicht selbst üben, so kann er dieselbe allen seinen Herrschaftsbeamten, Pächtern oder wem immer übertragen, wenn solches vorher dem Urbarialgericht angezeigt wird, wobei sich von selbst versteht, daß, wenn durch Mißbrauch dieser Gewalt dem Unterthan irgend ein Schaden zugefügt wird, und der mit dieser Gewalt bekleidete Stellvertreter den zugefügten Schaden zu vergüten oder aber wegen der alsogleichen Vollzugsetzung der ihm andictirten, weiter unten bestimmten Strafe dieselbe nicht bezahlen kann, der Grundherr selbst zur völligen Schadenshaltung des beschädigten Unterthans verpflichtet ist.

§. 6. Die Unterthanen bleiben übrigens bezüglich solcher Fälle, welche nicht mit ihrer Urbarialverpflichtung im Zusammenhang stehen, auch fernerhin den betreffenden Jurisdictionen und Gerichten unterworfen.

11. Artikel. Von der Hintanhaltung der Mißbräuche der grundherrlichen Gerichtsbarkeit.

§. 1. Der von seinem Unterthan über die im 4. Art. bestimmten Frohnen und nicht in der daselbst festgesetzten Modalität ohne Anhörung des Unterthans fordernde Grundherr soll für jede Handfrohne täglich mit 1 fl. für eine Spannfrohne mit 2 fl. bestraft werden, die über die im 5. und 6. Art. bestimmten, ungebührlich abgenommenen Abgaben aber soll derselbe im Wege des Urbarialgerichts doppelt zu ersetzen gehalten werden.

§. 2. Wenn der Grundherr ihn nicht zu seinem Richteramt gehörigen Fällen oder aber ohne Anwendung der im 10. Art. §. 3 vorgeschriebnen Zeugen über seinen Unterthanen ein Urtheil fällt und auch die Strafe vollzieht, soll er, falls die Strafe auch die im 10. Art. §. 1. §. bestimmte Maß nicht überschreitet, den abgenommenen Strafbetrag mit Vergütung des Schadens und der Unkosten dem Unterthan zurückzahlen verhalten

werden, ja wenn der Exceß derart wäre, daß er auch von Seiten der öffentlichen Verwaltung Ahndung verdiente, so kann das Urbarialgericht auf ein besonderes im ordentlichen Rechtsweg einzuleitendes und auf Abnahme einer Strafe von 12—200 fl. gerichtetes Rechtsverfahren erkennen; wegen Thaten, welche im Zusammenhang mit den im Urbarialgesetze angedeuteten Mißbräuchen verübt worden, aber im Urbarialwege nicht bestraft werden können, kann der Grundherr oder sein Stellvertreter, welchem er die Ausübung seiner herrschaftlichen Gewalt übertragen hat, auch der Fiscalaction unterworfen werden.

§. 3. Der Grundherr, welcher mit Umgehung des Urbarialweges seinen Unterthan eigenmächtig aus der Colonicalsefession vertreibt, oder im Verkauf seiner Nutzungen, Baulichkeiten und Verbesserungen außer den im 3. Art. angezeigten Fällen, verhindert oder endlich den nach Vorschrift des 9. Art. den Abzugsbedingungen entsprechenden Unterthan nicht abziehen läßt, ist durch das Urbarialgericht zur Vergütung des verursachten Schadens, der Unkosten und Mühewaltung, so wie zur Bezahlung einer Strafe von 24 fl. zu verurtheilen, und soll außerdem der Unterthan in die Ausübung der ihm vom Gesetze zugestandenen Wohlthaten wieder eingesetzt werden.

§. 4. Ein Grundherr, welcher den Unterthan von den ihm nach Art. 3. §. 5 und 6 zugestandenen Wohlthaten oder entgegen den 9. §. desselben Art. außer dem vorgeschriebenen Wege von der Benützung einer Mühle willkürlich ausschließt, soll außer der Vergütung des Schadens auch zu einer Strafe von 24 fl. durch das Urbarialgericht verurtheilt werden, und ist der Unterthan wieder in den Genuß einzusetzen.

§. 5. Ein mit Ausübung der herrschaftlichen Gewalt vom Grundherrn nicht ausgestatteter Wirtschaftsbeamter oder Mandatar soll, wenn er Excesse begeht und der Flucht verdächtig und ohne Besitzthum keine Savanten stellen kann, ob er auch ein Edelmann wäre, durch den betreffenden Unterrichter oder Dusso mit Vorwissen des Grundherrn sogleich zur Haft gebracht und in das Jurisdiktionsgefängniß abgeliefert werden.

§. 6. In den in diesem Artikel berührten Fällen hat die durch dergleichen Mißbräuche verursachten Gerichtskosten jedesmal der unterliegende Theil zu tragen.

12. Artikel. Von den Urbarialgerichten, dessen Gegenständen und Rechtsverfahren.

§. 1. Die Activität der Herrschaftsgerichte, welche auf dem 94. Art. 1791 beruht, wird bezüglich der Urbarialgegenstände für die Zukunft aufgehoben.

§. 2. Zur Verhandlung und Entscheidung der Urbarialdifferenzen, mit Ausnahme der durch den 10. Art. der herrschaftlichen Gerichtsbarkeit vorbehaltenen, wird für jede Jurisdiktion ein Urbarialgericht bestimmt, dessen Vorsitz der Oberbeamte des Comitats, Stables oder Distriktes führt, zum Actuar aber wird der durch die Jurisdiktion erwählte Notar bestimmt, die Mitglieder bilden in den Comitaten und Szeklerstäulen einen Ober-

richter oder Unterkönigsrichter, in den Distrikten der Untercapitän, in der partibus aber aus dem Untergespan, welche in Abwesenheit des ordentlichen Vorsitzers auch den Vorsitz zu führen haben, ferner 6 Weisiger, auch 18 von den Jurisdiktionen in den Markalversammlungen frei zu wählenden und Sr. Majestät im Wege des k. Guberniums zur Ernennung zu unterbreitenden Individuen. Die Weisiger des Urbarialgerichts sind immer bei Gelegenheit der allgemeinen Beamtenwahl zu restauriren. Zur Vollzähligkeit des Gerichts werden zum mindesten 5 Richter erfordert. — In den von der sächsischen Nation besessenen adelichen Gütern, welche bezüglich ihres Territorialstandes noch einer Frage unterliegen, soll bis zur Endentscheidung dieser Frage in Bezug auf die Personen des Urbarialgerichts der bisher vorgewaltete Gebrauch beibehalten werden.

§. 3. Das oberste Gericht in Urbarialsachen ist das k. Gubernium.

§. 4. Die Activität des Urbarialgerichts dehnt sich auf den ganzen Umfang der Jurisdiktion aus, und besteht in folgendem:

a) Dasselbe hat sich jede zweite Woche einmal und im Erforderungsfalle auch jede Woche selbst während den Ferien an vorher zu bestimmenden Tagen zu versammeln. b) Ueber seine Verhandlungen ein Protokoll zu führen, c) über die ihm vorliegenden oder entschiednen Streitgegenstände vierteljährig einen Ausweis zu verfassen und dem k. Gubernium zu unterlegen; d) nach Vorschrift des 10. Art. 1. §. 11. Punktes den Termin einer zu veranlassenden Licitation bekannt machen zu lassen und endlich e) die im Sinne der vaterländischen Gesetze vor Zeugen abzuschließenden Urbarialverträge zu revidiren und sie zur Verlautbarung der Markalversammlung hinüberzugeben.

§. 5. Folgende Gegenstände sind den Urbarialgerichten zur Verhandlung zugewiesen:

a) Alle aus den Urbarialverhältnissen zwischen Grundherrn und Unterthanen entstandenen Fragen und Differenzen, und

b) die von den Grundherrn kraft der ihnen zustehenden Gerichtsbarkeit gefällten und zur Prüfung außerhalb dem Besitzthum an das Urbarialgericht aufgerufene Entscheidungen, ausgenommen sind hievon überhaupt alle über Gültigkeit von Vergleichen entstandene und in einem Freibrief begründeten Fragen, so wie die im 3. Art. §. 6 und 10. Artikel §. 20 berührten und an den ordentlichen Rechtsweg gewiesenen Fälle.

§. 6. In alle Urbarialdifferenzen hat der Kläger seine alle Klagepunkte und Forderungen und den ganzen Thatbestand umfassende Klageschrift sammt Beweisen und Documenten dem Urbarialgericht einzureichen; diese wird mittelst Bescheid dem Gegentheil zur Weibringung seiner Erklärung auf 8 Tage zugestellt, welcher innerhalb 8 Tagen, vom Tage der Einhandigung durch das Urbarialgericht gerechnet, seine Erklärung bei ansonstiger jedesmaliger Abnahme der constitutionellen Strafe von 12 fl. summarisch, nämlich die Exceptionen mit dem Wesen der Sache unter Einreichung aller das

Wesen betreffenden Documente dem Urbarialgericht einzureichen oder wenn zur Beischaffung der zu seiner Verteidigung nöthigen Documente mehr Zeit erfordert würde, das Urbarialgericht um Verlängerung des bestimmten Termins anzufragen verbunden ist. Das Urbarialgericht aber wird nach Befund der Wirklichkeit dieser Angabe einen längern, dem Wesen der Streitsache anzupassenden Termin geben, und nach Einreichung der Antwort des beklagten Theils, wenn es das Wesen der Sache für völlig erschöpft befinden wird, die Streitsache meritorisch entscheiden; wenn aber über das Wesen etwa noch Zweifel obwalten, nach Befund der Umstände oder zur Beibringung innerhalb eines zu bestimmenden Termins der weitem Aufklärung die Sache dem betreffenden Theil hinausgeben oder aber zur Aufhellung der obschwebenden Widersprüche auf eine Untersuchung erkennen. (Schluß folgt.)

Kronstadt, 21. August. Herr Franz Thuri v. Lamásfalva, Provinzialcommissär in Kronstadt und Regalist auf dem Siebenbürgischen Landtag ist am 16. August in Klausenburg von einem Schlagfluß getroffen worden, an dessen Folgen er auch nach wenigen Augenblicken mit Tode abgegangen ist.

Die württembergischen Einwanderer betreffend lesen wir im Magyar Gazda: „Durch die k. k. Gesandtschaft ist die baierische und württembergische Regierung davon verständigt worden: daß sich die österreichische Regierung durch die wachsende Zahl der nach Siebenbürgen Auswandernden gezwungen sieht, folgenden zu beschließen: 1) daß in Zukunft nur Landwirthe und nicht Handwerker, deren Zunahme sich mit den strengen siebenbürg. Zustverhältnissen durchaus nicht verträgt, eingelassen werden. 2) Daß die Einwanderer wenigstens 800 fl. rhein. und den Erwerb von einem gewissen Grundbesitz entweder als Eigenthum oder als Pachtung und die Aufnahme in irgend eine Gemeinde nachzuweisen haben. 3) von Individuen, welche nach Siebenbürgen reisen wollen um sich wegen der Ansiedelung umzusehen, werde gefordert: a) daß sie Landwirthe seien, b) daß sie 80 fl. rhein. ausweisen und c) die Reise ohne Familie unternehmen.“

Freikauf. Das löbl. N. Ewyeder Publikum hat am 26. Juli an den Vorstand des N. Ewyeder evang. reformirten Collegiums 12000 fl. CM. und an den Vorstand der vangelisch-reformirten Kirche 8000 fl. CM., also zusammen 20000 fl. CM. baar ausbezahlt und mit dieser Summe sich von der Zahlung sowohl der sogenannten reinen Quarte als auch des Zehntens und der Zehntquarte auf ewige Zeiten freigekauft. Wir begrüßen dieses bisher einzige Ereigniß seiner Art in unserm Vaterlande, und wünschen sowohl den Verkäufern als den Ankäufern von Herzen Glück zu diesem zeitgemäßen schönen Fortschritt. (Erd. Hirado)

Wöchten auch unsere sächsischen Gemeinden im Vaterland ein gleiches Ziel anstreben, um den Ackerbau von einer drückenden Last und vielen anderweitigen

Plackereien zu befreien! Wer über den Nutzen und die Möglichkeit der Zehntablösung im siebenbürgischen Sachsenlande etwas Näheres und Ausführlicheres lesen will, der möge nicht versäumen, das soeben im Verlage des Johann Gött in Kronstadt erschienene Werkchen: „Ansichten über die landwirthschaftlichen Zustände der Sachsen in Siebenbürgen“, sich anzuschaffen. Es kostet nur 24 fr. CM.

Die Redaction.

*** Reps, 27. Juli. Gleicher Ansicht mit dem verehrlichen Correspondenten aus Kronstadt in der diesjährigen 59. Nummer des Siebenbürger Wochenblattes und der festen Ueberzeugung lebend, daß die für Deffentlichkeit streiten, keine Verderber, sondern Beförderer des Gemeinwohles seien, glaube ich durch diese Mittheilung einiger, wenn auch nur der wichtigsten Berathungsgegenständen in der heute hier stattgefundenen Stuhlsversammlung, dem Wunsche vieler Volksfreunde entgegen zu kommen. Sie waren ungefähr folgende: ein Universitätsverlaß, in welchem das Pensionsgesuch des Bisitzer Oberrichters J. Regius und Distriktsrichters Joh. Poekh v. Amenschild wegen Bewilligung derselben den Kreisen zur Berathung mitgetheilt wurde. Die angesuchte Pension wurde von Seiten dieser Kreiscommunity bewilliget. — Bei Berathung des systematischen Deputationsoperates über die Rekrutenstellung stimmte die Community dem Gutachten der Nationalcommission im Wesentlichen bei. — Eine Zuschrift des Marscher Stuhls, wegen Vereinigung Siebenbürgens mit Ungarn. Da die Kreiscommunity auf frühere ähnliche Gesuche sich gegen diese Vereinigung ausgesprochen hatte, so blieb sie auch diesmal bei diesem Beschlusse. — Ferner erklärten die Ortscommunityen sich gegen eine in der sächsischen Nation zu errichtende Feuerversicherungsanstalt, *) weil selbe eine Zwangsanstalt sei; die Beiträge, da man Niemanden zum Beitritt eigentlich zwingen könne, sehr schwer eingehen, und das ganze Institut, da die Löschmittel in den einzelnen Ortschaften verschieden seien, die Bauart nicht überall gleich feuersicher sei, in den ausländischen ähnlichen Anstalten sehr schnell Erfatz geleistet werde, nicht bestehen würde. — Zum Schluß wurde die Militärholzrechnung des abgelaufenen halben Jahres geprüft.

Böhm. u.

In der Nacht vom 15. auf den 16. d. M. wurde die fürstliche Gruft beim Schlosse Nischburg im Raßnitzer Kreise von räuberischen Händen erbrochen, die vor-

*) Soeben erhalten wir von Klausenburg die Statuten der mit der k. k. bestätigten wechselseitigen Siebenbürger Hagelversicherungsgesellschaft vereinigten „vaterländischen Brandversicherungsanstalt“. Die Vortheile, welche dieses inländische Institut bietet, sind recht annehmbar. Wir werden in unserer nächsten Beilage eine ausführlichere Kundmachung dieses neuen Instituts mittheilen. Die Redact.

handenen sechs Särge wurden mit Gewalt zertrümmert und die Leichen der erlauchten fürstlich Fürstenberg'schen Familie, wahrscheinlich des vermeintlichen Geschmides wegen, das aber nicht vorhanden war, durchsucht. Das dasige fürstliche Amt hat sogleich Nachsuchungen und Streifungen veranstaltet, da überdies in derselben Nacht in Neuhütten, zum Schlosse Rischburg gehörig, mehrere Viehdiebstähle und andere Einbruchsversuche verübt wurden. (Boh.)

A u s l a n d.

Walachei.

○ Bukurest, am 1. August. Die Rinderpest hat jetzt auch im Doldzier Distrikt (Krajova) dergestalt um sich gegriffen daß die Regierung sich veranlaßt fand, den Sanitäts-Inspektor Herrn Demeter Toplitschan dahin zu beordern, wohin auch dieser thätige Beamte vor einigen Tagen abgereiset ist. Von seiner Umsicht hofft man, daß er der weitem Verbreitung dieses Uebels Grenzen zu setzen wissen wird.

Privatbriefe aus Konstantinopel melden, daß der Großherr an seiner hohen Pforte einen radicalen Ministerwechsel deshalb vorgenommen habe, weil das bestandene Kabinet mit viel zu wenig Energie in der griechischen Angelegenheit verfahren und nicht gleich mit der Kriegsfahne des Propheten zur Vernichtung der ungläubigen Gjaur's herausgerückt ist. Es ist aber leichter in und auf dem Divan Krieg zu führen als in dem griechischen Archipel und den gefährlichen Gebirgsschluchten Hellas. — Dieselben Briefe sprechen auch von einem Siege der Tcherkessen über die Russen. Diese tapfern Unabhängigkeitshelden, die sich unglücklicherweise gegen einen der stärksten Staatskolosse Europa's schon so lange wehren, sollen bei einem nächtlichen Ueberfalle einen russischen Generalen sammt seinem Corps gefangen genommen haben.

Von hieraus wenig Neues, außer daß man sich über die verzögerte Anstheilung der milden Gaben an die hiesigen Abgebrannten sehr beklagen soll, und weshalb an 1800 Beschwerden oder Bittschriften Sr. Durchlaucht überreicht worden sein sollen. Die von der russischen Regierung eingegangenen 3000 Dukaten und noch andere aus dem großen Kaiserreiche eingeschickten milden Spenden, die nicht unbeträchtlich sind, heißt es, werden durch den General-Consul von Kogebue vertheilt werden — Mit den neuen Baulichkeiten geht es mancher Schwierigkeiten wegen nicht recht vorwärts, woran auch Geldmangel und ein Zinsfuß zu 18%, dann die Theuerung des Baumaterials schuld ist. Im Jahre 1843 kosteten 1000 Oka Kalk 40—50 Piafter, jetzt 130,—1000 Stück Ziegel damals 24 Piafter jetzt 40 re. — Obwohl schon im Jahr 1843 der Plan für den Aufbau eines neuen Theaters durch das Niederrei-

sen eines Han's der jährlich 80 bis 100 Tausend Piafter eintrug, hergerichtet werden sollte, so ist dieser Plan weder planirt, noch werden sonstige Anstalten zur neuen Ausführung gemacht, ja man zweifelt sogar daran, daß das alte Bretterhaus im Stainaischen Hofe reparirt werden soll. Warum aber hat man so beträchtliche jährliche Einnahmen mir nichts dir nichts in die Schanze geschlagen?

(Italien.) Ein von Sr. Eminenz dem Cardinal-Staatssekretär erlassenes, und vom 31. Juli d. J. datirtes Decret zeigt an, daß vom 1. August 1847 an, der Preis des Salzes in der ganzen Ausdehnung der päpstlichen Staaten um einen halben Bajocco für jedes Pfund herabgesetzt sei.

(Frankreich.) Nimes ist der Schauplatz ernstlicher Unruhen gewesen! Das Gedendfest der Julitage scheint dazu Veranlassung gegeben zu haben. Will man auch den wahrscheinlich übertriebenen Angaben der „Gazette du Bas-Languedoc“ über diese Ereignisse nicht unbedingt glauben schenken, so kann man ihrer Schilderung doch die Thatsache entnehmen, daß die Stimmung, namentlich der jüngeren Einwohnerschaft von Nimes, sowohl für die seit 1830 bestehenden Verhältnisse als für die Partei der Legitimisten, nicht die günstigste ist. Nicht allein wurde der Marschermarsch gejubelt, oder gebrüllt, es wurden auch Schlagschwärmer und andre Feuerwerksstücke einigen Beamten und den vornehmsten Legitimisten, in Begleitung von einigen Duzend Steinen, durch die Fenster in ihre Wohnungen geworfen. Mit Mühe gelang es der Polizei die Ruhe wieder herzustellen, und die vielleicht durch etwas anderes als Ideen erhitzten Köpfe zu besänftigen.

(Großbritannien.) Die sterblichen Ueberreste Daniel O'Connell's sind am 2. August am Bord eines Dampfschiffes in Dublin angelangt. Der Sarg wurde auf dem Quai, wo sich eine große Menschenmasse versammelt hatte, durch eine Deputation katholischer Priester empfangen und auf einem sechsspännigen Wagen, von den Handwerkervereinen gefolgt, nach der Kirche in der Straße Marlborough gebracht, wo er bis zum 5. August, dem für das öffentliche Leichenbegängniß festgesetzten Tage, aufgestellt bleiben wird.

(Rom.) 3. Aug. Wieder eine neue Conspiration entdeckt! Erzählt wird, daß dem Mons. Morandi eine heimliche Anzeige davon zugekommen sei, daß die Tumulte vorigen Sonntag bei einer in Trastevere abzuhal tenden Procession hätten ausbrechen sollen, daß deshalb Mons. Morandi und Cardinal Ferretti persönlich bei derselben erschienen seien. Factisch ist, daß der berühmte Gennaro, welcher unter dem vorigen Gouvernament mehr als einen Menschen ermordet haben soll, unter dem Vorwand er habe übel vom Papst gesprochen eingesteckt worden ist.

Grossherzogl. Badisches Staats-Anlehen

von

Vierzehn Millionen Gulden.

Auszug des Grossherzoglich Badischen Verloosungsplans.

Verzeichniß der Gewinne:

Gewinne a fl.	50000	betragen fl.	700000
14	"	"	2160000
54	"	"	420000
12	"	"	345000
13	"	"	24000
2	"	"	550000
55	"	"	200000
40	"	"	9800
2	"	"	232000
58	"	"	732000
366	"	"	1944000
1944	"	"	442000
1770	"	"	2047500
27300	"	"	2732800
39040	"	"	334100
5140	"	"	1502550
23850	"	"	1478700
23850	"	"	1454850
26850	"	"	1521000
21650	"	"	1277350
16250	"	"	942500
10500	"	"	598000
12300	"	"	688800
12300	"	"	676500
11825	"	"	638550
10875	"	"	576375
8130	"	"	422760
8130	"	"	414630
12420	"	"	621000
8130	"	"	398370
8130	"	"	390240
8130	"	"	382110
8130	"	"	373980
8130	"	"	365850
8130	"	"	357720
5420	"	"	233060
47200	"	"	1982460

400000 Gewinne betragen 30261495

den Bankhäusern der Herren M. A. v. Rothschild u. Söhne, Joh. Goll und Söhne in Frankfurt a. M. u. S. v. Haber u. Söhne in Karlsruhe contrahirt, besteht aus 8000 Serien, und jede Serie aus 50 Prämien Scheinen.

Die Inhaber der Prämien Scheine erhalten die Rückzahlung des eingezahlten Capitals resp. Zinsen, durch die, die Einlagen übersteigenden Gewinne, welche in 160 Ziehungen verloost werden, und zwar der Art, daß das aufgenommene Capital von **14 Millionen Gulden mit 30,261,495 Gulden**, laut nebenstehendem Gewinn-Verzeichniß zurückbezahlt wird.

Die Ziehungen der Serien finden regelmäßig, Ende Februar, Mai, August und November, und die der Gewinne, Ende März, Juni, September und December statt.

Nach jeder Ziehung erscheint die amtliche Ziehungsliste.

Die Gewinne werden bei der Großherz. badischen Eisenbahn-Schulden-Lösungs-Kasse ausbezahlt.

Am 31. Aug. 1847

findet in Karlsruhe die siebente Verloosung obigen Anlehens statt, bei welcher vierzig Serien (das sind 2000 Loose) gezogen werden, die in der am 30. September darauf folgenden Gewinn-Verloosung nachstehende 2000 Gewinne erhalten müssen, als:

1 Gewinn von	fl.	50,000
1	"	15,000
1	"	5,000
4	"	8,000
13	"	13,000
20	"	5,000
250	"	12,500
1710	"	71,820
2000 Gewinne betragen		fl. 180,320

Actien für diese Ziehung a 2 fl., halbe a 1 fl. sind zu erhalten bei

Moriz J. Stiebel,
Banquier in Frankfurt a. M.

Dieses Staatsanlehen von der Großherz. badischen Regierung mit Zustimmung der Landstände bei **Johann Gött in Kronstadt** besorgt Loose.
Beilage zu No. 67 des siebenb. Wochenblatts.

Feuerversicherung.

kaiserl. königl.



privilegirter

Adriatischer Versicherungsverein in Triest.

(Riunione Adriatica di Sicurtá.)

Diese auf die solideste Basis gegründete Versicherungsgesellschaft rechtfertiget durch die gewissenhafteste Erfüllung ihre Verbindlichkeiten das große Vertrauen, dessen sie sich, sowohl im Auslande, als auch in sämtlichen Provinzen des österreichischen Kaiserstaates erfreuet.

Die Riunione übernimmt auf Grundlage ihrer bedeutenden Fonds, die Versicherung gegen

Feuerschaden:

an Gebäuden, Vorräthen, Haus- und Gewerks-Einrichtungen und Requisiten aller Art, Viehbeständen, Feld- und Wiesenfrüchten zc.

zu festgesetzten billigen Prämien und leistet in Unglücksfällen vollen und schnellen Schadenersatz, wie dieß auch in unserer Provinz, die vielen bei dieser Anstalt versichert gewesen und beschädigten Partheien erfahren und dankbar erkannt haben.

Die gefertigte Hauptagentschaft ladet daher im Allgemeinen und zur Zeit noch besonders zur Versicherung von

Feld- und Wiesen-Früchten

höflichst und mit dem Wunsche ein, daß sich recht Viele bei dieser wohlthätigen Anstalt theiligen mögen.

Versicherungen werden angenommen:

In Hermannstadt bei der gefertigten Hauptagentschaft.

- " Kronstadt bei Herrn Friedrich Zekel.
- " Fogarasch bei Herrn Joseph Sterzing.
- " Bistritz bei Herrn G. A. Maucksch.
- " Schäßburg bei Herrn Christian Wagner.
- " Mediasch bei Herrn Friedrich Fabini.
- " Elisabethstadt bei Herrn J. Anton Spas.
- " Mühlbach bei Herrn Joseph Zellmann.
- " Karlsburg bei Herrn C. M. Megay.
- " Neys bei Herrn Johann Szentpeteri.
- " Csik-Szereda bei Herrn Gregor Szava.
- " Szekely Udvarhely bei Herrn Jonas v. Gyertyanffy.
- " Szekely Keresztur bei Herrn Anton Novak.
- " Gyergyó Sz. Miklos bei Herrn Anton Jacobsy.

J. F. Schneider, bevollmächtigter Hauptagent für Siebenbürgen.

In Folge h. Gubernialverordnung unter Z. 7927 wird allgemein bekannt, daß der Preis des im Bajda-Hungader Verwaltungsbezirke erzeugten gewöhnlichen Eisens No. 1, 2 und 3, sowie des gewöhnlichen Stahls, vom 21. Juni an, auf 30 kr. C.M. erhöht worden ist.

Kronstadt, am 11. August 1847.

Der Magistrat.

Inhalts h. Gubernialverordnung unter Z. 8089, l. Z. wird am 21. Sept. l. J. im Gubernialarchiv die Lieferung des für die hohe Landesstelle und die löbl. Landes-Buchhaltung erforderlichen verschiedenartigen Schreib- und Packpapiers vom 1. Nov. l. J. an auf mehre nach einander folgende Jahre öffentlich an den Mindestfordern- den vergeben werden, und kann von den verschiedenen Papiergattungen im genannten Archive auch im Voraus Einsicht genommen werden.

Kronstadt, am 11. August 1847.

Der Magistrat.

Den neuesten ämtlichen Nachrichten aus Jassi zu Folge ist die Moldau, seit der durch die zweckmäßigen und äußerst kräftigen Maßregeln der moldauischen Regierung im verfloßenen Winter erfolgten Unterdrückung der Kinderpest zu Galaz, von dieser Seuche vollkommen verschont geblieben, so daß das k. k. galizische Landespräsidium bereits seit dem 8. Juli l. J. die Herabsetzung der Contumazperiode für das aus der Moldau in die Bukovina eintretende Hornvieh von 20 auf 10 Tage verfügt hat.

Kronstadt, am 18. August 1847.

Der Magistrat.

Laut neuerer von der h. Landesstelle unterm 5. Aug. l. J., Z. 9196, anher mitgetheilte Agentie-Nachrichten, hat die walachische Regierung die Verfügung getroffen, daß während des Baues der neuen Straße bei Kinony der alte Straßenzug dem Verkehre wieder frei gegeben werde, und somit die Verbindung Siebenbürgens mit der Walachei an diesem Punkte durch den neuen Straßenbau weiter keine Unterbrechung erleide. Welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Kronstadt, am 18. August 1847.

Der Magistrat.

Zur Nachricht.

Da zu der auf den 2. August d. J. ausgeschriebenen gewesenen Generalversammlung der Bafner Bade-Aktiengesellschaft, wahrscheinlich wegen dem eingetretenen schlechten Wetter, bloß 38 Mitglieder erschienen, diese aber keine Beschlüsse fassen konnten, indem nach dem Inhalt des 8. §. der Vereinsstatuten wenigstens der dritte Theil sämtlicher Mitglieder entweder persönlich zugegen, oder durch schriftlich Bevollmächtigte vertreten sein müssen, so sieht sich die Direction genöthigt zur Abhaltung der diesjährigen Generalversammlung einen zweiten Termin auf den 30. d. M. zu bestimmen. Es werden demnach die pl. t.

Herrn Aktionäre der besagten Aktiengesellschaft dringend aufgefordert, am bestimmten Tage entweder persönlich in Bafen zu erscheinen, oder sich wenigstens durch schriftlich Bevollmächtigte vertreten zu lassen.

Mediasch, am 7. August 1847.

Die Direktion der Bafner
Bade-Anstalt.

Bekanntmachung.

Der Cantorsdienst ist bei der evangelischen Kirche in Großschenk in Erledigung gekommen. Liebhaber zu diesem mit 120 fl. C.M., frei Quartier, frei Holz und Coquinen verbundenen Dienste, haben sich mit den nöthigen Zeugnissen versehen, bis Michaeli d. J. in Großschenk zu melden. Großschenk, den 16. Juli 1847.

Großschenk Local-Consistorium.

Von Seite der gräflichen Familie Kálnoky von Köröspatak wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß am 15. September 1847, Vormittags 9 Uhr die Zalánpataker Glashütte zu Köröspatak öffentlich feilgeboten wird.

Die Licitationsbedingungen können bei der Köröspataker Dominien-Administration eingesehen werden.

Köröspatak, am 22. Juli 1847.

Eine neue ganz modern gebaute vierstübe Kutsche mit Glasfenstern und englischen Vordach zum fahren sowohl in der Stadt, als auch zum Reisen eingerichtet, indem selbe mit Magazine und 2 Koffern versehen, ist billigst zu verkaufen und zu besehen bei Herrn Sattlermeister Maas in der Altstadt.

Im Miklosvárer Fialstuhle ist in Böden vom Georgitage 1847 auf 6 bis 9 Jahre, ein Gut zu verpachten, bestehend in einer Curia, ein Obstgarten, ein Stück Kukuruzfeld, Ackergrund auf 50 Kubel, Wiesengrund auf 6 Klafter Heu, 3 Robotten mit Zugvieh, 7 Handarbeiter und eine Mahlmühle. Auskunft gibt Joh. Gött.

Anzeige.

Anna Riß aus Pest, hat die Ehre sich dem hochverehrien Publikum mit der schönsten Auswahl von Puz- und Neglige-Hüte, so auch Puz- und Neglige-Hauben, Kopf und Haarpuze, Krägen und Schmissen etc. zu empfehlen, und zu den billigsten Preisen zu verfertigen, und da sie ihre Puzwaaren von Wien und Paris beziehet und auch ganz nach den letzten Journalen alles verfertigt, so hofft sie allen Bestellungen zu entsprechen. Ihre Wohnung ist auf dem Plage im Hause des Hrn. Postmeister von Frohnus.

Zu eine gangbare Dampfbranntweimbrennerei wird ein sachkundiger Brenner gesucht. Nähere Auskunft ertheilt Johann Gött.

Zur Beachtung.

Hiermit erlaubt sich der Unterzeichnete, ein hochgeehrtes Publikum auf sein durch die hohen Sanitätsbehörden in Berlin, Dresden, Leipzig, Hamburg, München, St. Petersburg und in mehreren anderen Haupt- und Residenzstädten geprüftes, in allen Welttheilen bewährtes und fort und fort sich bewährendes Schweizer-Kräuteröl ergebenst aufmerksam zu machen. Es dient dasselbe nicht nur als ein treffliches Erhaltungsmittel der Haare, indem es den Haarboden in geschmeidigem und gesundem Zustande erhält und so dem Haare einen zarten seidartigen glanzvollen Charakter ertheilt, weshalb es auch längst schon an allen fürstlichen Höfen Eingang gefunden, sondern es vermag auch, wie die vielen alten und neueren, den allen fürstlichen Höfen Eingang gefunden, sondern es vermag auch, wie die vielen alten und neueren, den Klätschen beigegebenen gerichtlich legalisirten Zeugnisse bekräftigen, einen Haarwuchs, der bereits schon im Ersterben ist, wieder neu zu beleben und dessen jugendliche Frische und Schönheit, wenn überhaupt noch Hülfe möglich ist, wieder herzustellen. Zurzach, den 5. Juli 1847.

Von diesem ächten Schweizer-Kräuteröl ist in Hermannstadt die einzige Niederlage für ganz Siebenbürgen und dasselbe jederzeit mit Gebrauchsanweisung das ganze Fläschchen für 2 fl. das halbe für 1 fl. C.M. gegen portofreie Einlieferung des Betrages zu haben bei

Johann Ludwig Thiering.

Eilfahrt-Anzeige.

Der neu eingerichtete Hermannstadt-Brader Eilwagen geht regelmäßig jeden Mittwoch früh 6 Uhr von Hermannstadt ab und trifft den folgenden Tag zu Mittag in Arab ein, fährt Freitag früh 4 Uhr nach Pesth weiter um den nächsten Tag zu Mittag also von Hermannstadt nach Pesth in 3 1/2 Tagen einzutreffen. Derselbe Wagen macht die Rückfahrt in gleichmäßiger Zeit indem solcher von Pesth jeden Donnerstag früh 4 Uhr nach Arab und Hermannstadt abgeht.

Es werden demnach alle dieses mit möglicher Bequemlichkeit ausgestatteten Eilwagens sich zu bedienen beabsichtigenden Reisende aufmerksam gemacht bei den diesfalls aufgestellten Agenten in Hermannstadt bei Herrn Franz Sedlaczek im Gasthof zum weißen Löwen, in Arab bei Herrn Johann Jilmann im Gasthof zum weißen Kreuz und in Pesth bei Herrn Ladislaus Kozgliba im Gasthof zum Palatin, Waiznergasse die Plätze zu pränumeriren, wo auch Pakete und Waaren in so weit des Wagens Raum die Verpackung zulässt übernommen und zu mäßigen Portogebühren befördert werden. Hermannstadt, am 1. August 1847.

Die Hermannstadt-Brader Privat-Eilfahrt-Anstalt.

Geschichte von England,

von

Thomas Keightley.

Deutsch bearbeitet

von

J. K. F. Demmler,

Professor an der k. Kadettenschule Sandhorst in England.

Mit einem Vorworte

von

Dr. J. M. Lappenberg.

2 Bände in 12 Lieferungen à 45 kr.

(Erscheinen bis Jahreschluss complet.)

Den Besitzern der Geschichtswerke von Kottek, Böttiger, Kohlrausch u. c., wird diese populäre Geschichte Englands hiemit bestens empfohlen; der ersten Lieferung, die so eben erschienen und in Wilhelm Neumeiths Buchhandlung vorrätig ist, ist ein ausführlicher Prospect vorgedruckt. Hamburg, Juli 1847.

A. B. Lanef.

Öffentlicher Dank.

Bei der wahrscheinlich durch böswillige Einlegung

entstandenen Feuersbrunst in Zikenthal, wurden meine Wirthschaftsgebäude, bestehend in einer Scheune und einem Schopfen rettungslos ein Raub der Flammen.

Nachdem ich aber so glücklich war, bei der k. k. priv. Azienda Assicuratrice in Triest mit dem Werthe meiner obigen Gebäude versichert zu sein, so erhielt ich von dieser löblichen Anstalt durch ihre in Siebenbürgen vertretende Hauptagentenschaft bei Hrn. J. F. Zöhrer in Hermannstadt nach gehöriger Abschätzung meinen erlittenen Schaden im Schätzungswerthe von 223 fl. 44 kr. C.M. vergütet.

In gerechter Anerkennung der mir durch diese vortheilhafte Anstalt zu Theil gewordenen Wohlthat, kann ich nicht umhin meinen herzlichsten Dank hiemit öffentlich auszusprechen, und zugleich Jedermann auf das segensreiche Wirken dieser Anstalt aufmerksam zu machen und zum Beitritt zu rathen.

Zikenthal, den 5. August 1847.

Nicolaj Mayran, Inasse zu Zikenthal.

Zu vermietthen.

Die Kürschnerstube im Rathhausgebäude zu ebener Erde ist von jetzt bis Ende Februar zu vermietthen. Näheres bei dem Kürschnerzunftvorsteher in der Nonnengasse 185.